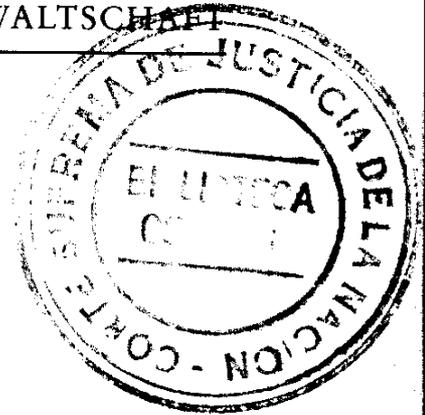


Vörsen Verlag

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

100. BAND



1987

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
35. 12. III. 87 GmS-OGB 6/86	Der Begriff »der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten« in § 5 Abs. 1 BetrVG und § 4 Abs. 1 BPersVG hat verschiedene Regelungsinhalte und kann daher vom Bundesarbeitsgericht und vom Bundesverwaltungsgericht verschieden ausgelegt werden.	277
36. 30. III. 87 RiZ(R) 6/86	Nach § 22 Abs. 3 DRiG kann ein Richter auf Probe auch dann noch entlassen werden, wenn wegen des ihm zur Last fallenden pflichtwidrigen Verhaltens (hier: Beteiligung an Täuschungen bei der juristischen Staatsprüfung) dienstrechtliche Maßnahmen sachgerechterweise erst nach Ablauf der Frist des § 12 Abs. 2 Satz 1 DRiG ergriffen werden konnten.	287
37. 1. IV. 87 VIII ZR 167/86	Anschlußnehmer im Sinne von §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 5 AVBEltV sind nur diejenigen, auf deren Veranlassung ein mit der Verteilungsanlage des Elektrizitätsversorgungsunternehmens verbundener Hausanschluß erstellt oder verändert worden ist.	299
38. 2. IV. 87 III ZR 149/85	Verhandelt der Amtsvormund eines wegen Geisteskrankheit entmündigten Mündels über einen Arbeitsvertrag für sein Mündel, so können ihm ausnahmsweise Amtspflichten auch gegenüber dem Vertragspartner obliegen (hier: Hinweis auf krankhafte Neigung des Mündels zum Feuerlegen).	313
39. 8. IV. 87 VIII ZR 211/86	Ein nach Art. 934 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) entstandenes Lösungsrecht des gutgläubigen Erwerbers abhanden gekommener Sachen erlischt, wenn die Sachen anschließend in die Bundesrepublik gebracht und dort weiterveräußert werden.	321

Nr.

Seite

40.
9. IV. 87
III ZR 181/85
- Die Entschädigungsvorschrift des § 42 Abs. 1 Satz 2 PreußEnteigG findet nur Anwendung, wenn ein förmliches Enteignungsverfahren eingeleitet war. Der Erlaß eines straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses und anschließende Verhandlungen über den freihändigen Erwerb des für das Straßenbauvorhaben benötigten Geländes reichen für die Anwendung der Vorschrift nicht aus. 329
41.
9. IV. 87
III ZR 3/86
- Wird ein Kraftfahrzeug im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen als Beweismittel sichergestellt und in Verwahrung genommen, so steht dem Eigentümer für Schäden, die durch vorsätzliche Fremdeinwirkung (»Vandalismus«) an dem Fahrzeug entstehen, keine Entschädigung aus dem Gesichtspunkt des enteignenden Eingriffs zu. 335